Gemeinde Berghaupten
Ortenaukreis

Der Bürgermeister

Bürgermeisteramt · Postfach 11 10 · 77792 Berghaupten

An
die Mitglieder
des Gemeinderats

Sachbearbeiter: **Philipp Clever**
Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
E-Mail: **philipp.clever@berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

Im Schriftverkehr bitte stets angeben

Datum: **22.01.2021**
Aktenzeichen: **022.3**
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die Mitglieder des Gemeinderats werden zu einer öffentlichen Sitzung eingeladen auf

Montag, den 1. Februar 2021,
um 18.30 Uhr in der Schlosswaldhalle, Stiegelmattstr. 4

Zur Beratung kommen folgende Punkte:

1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

2. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats

3. Stellungnahme zu Bauanträgen:
   a) Neubau eines Pools mit Poolhaus, Talstraße 49
   b) Um- und Erweiterungsbau des Vereinsheimes, Untere Gewerbestraße 6

4. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
   a) Aufstellungsbeschluss
   b) Billigung des Planentwurfs
   c) Beschluss über die öffentliche Auslegung und Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5. Änderung der Feuerwehrsatzung

6. Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung

7. Bündelausschreibung des Gemeindetags Gaslieferung 2022-2024

8. Bündelausschreibung des Gemeindetags Stromlieferung 2022-2014

PortalGemeinde Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
im Internet: www.berghaupten.de
E-Mail: gemeinde@berghaupten.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Kinzigtal
IBAN: DE 44 6645 1346 0000 0105 54, SWIFT-BIC: SOLADES1GEB
Volksbank Lahr eG
IBAN: DE 41 6829 0000 0038 0037 04, SWIFT-BIC: GENODE61LAH

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags:
Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. von 16.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zertifikat seit 12/2011
Audit familiengerechte Kommune

9. Betreuung von Flüchtlingen
   Hier: Fortführung der Kooperation im Rahmen des Integrationsmanagements

10. Beteiligung an der neuen LEADER-Förderperiode 2021 bis 2027

11. Mitteilungen der Verwaltung

12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Achtung: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie findet die Sitzung erneut in der Schlosswaldhalle statt, um sämtliche Hygienevorschriften und Vorsichtsmaßnahmen wie z.B. das Abstandsgebot erfüllen zu können. Alle Teilnehmer inkl. Mitglieder des Gemeinderats, Beschäftigte der Verwaltung, Gastredner, Zuhörer etc. sind dazu verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts in der Halle eine FFP2-Maske zu tragen, die im Einzelfall vom Veranstalter gestellt werden kann (eine geringe Anzahl wird vorgehalten).

Mit freundlichen Grüßen

(Clever)
Bürgermeister

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	öffentlich 3a)	632.21 Bauakte Talstraße 49 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Hier: Neubau eines Pools mit Poolhaus, Talstraße 49

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung „Im Tal“ und ist nach § 34 BauGB (Innerortsbereich) zu bewerten. Das Bauvorhaben liegt nicht im Überschwemmungsgebiet. Der Bauantrag war bereits Gegenstand der Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 und wurde im August 2020 von der Stadt Gengenbach, Untere Baurechtsbehörde genehmigt. Ende Dezember 2020 wurden Nachtragspläne zum Bauvorhaben bei der Gemeinde eingereicht. Eine erneute Beratung im Gemeinderat ist erforderlich. Das Poolhaus und der Pool sollen nun weiter Richtung Talstraße errichtet werden und zur rückwärtigen Grenze entsteht dadurch mehr Freifläche.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Lageplan

Kreis: Ortenaukreis
Gemeinde: Berghaupten
Gemarkung: Berghaupten
Flurstück-Nr.: 270

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

Maßstab: 1:500

Stadt Gengenbach
Untere Baurechtsbehörde
Eing.: 03. APR. 2020

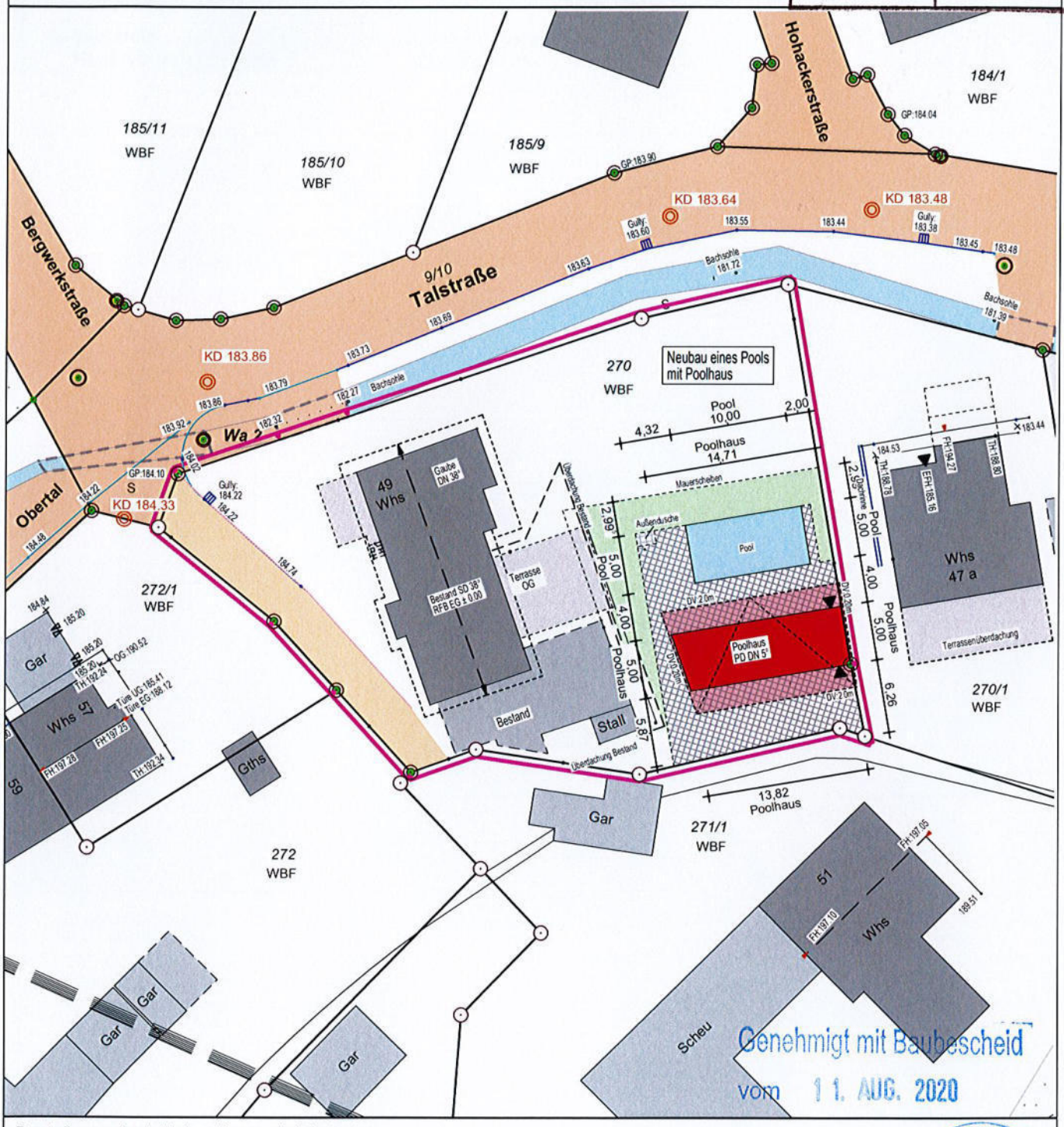

Genehmigt mit Baubescheid
vom 11. AUG. 2020

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

STADT

Lageplan

Stadt Gengenbach
Untere Baurechtsbehörde
16. OKT. 2020

Kreis: Ortenaukreis
Gemeinde: Berghaupten
Gemarkung: Berghaupten
Flurstück-Nr.: 270

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§4 LBOVVO)

Maßstab: 1:500

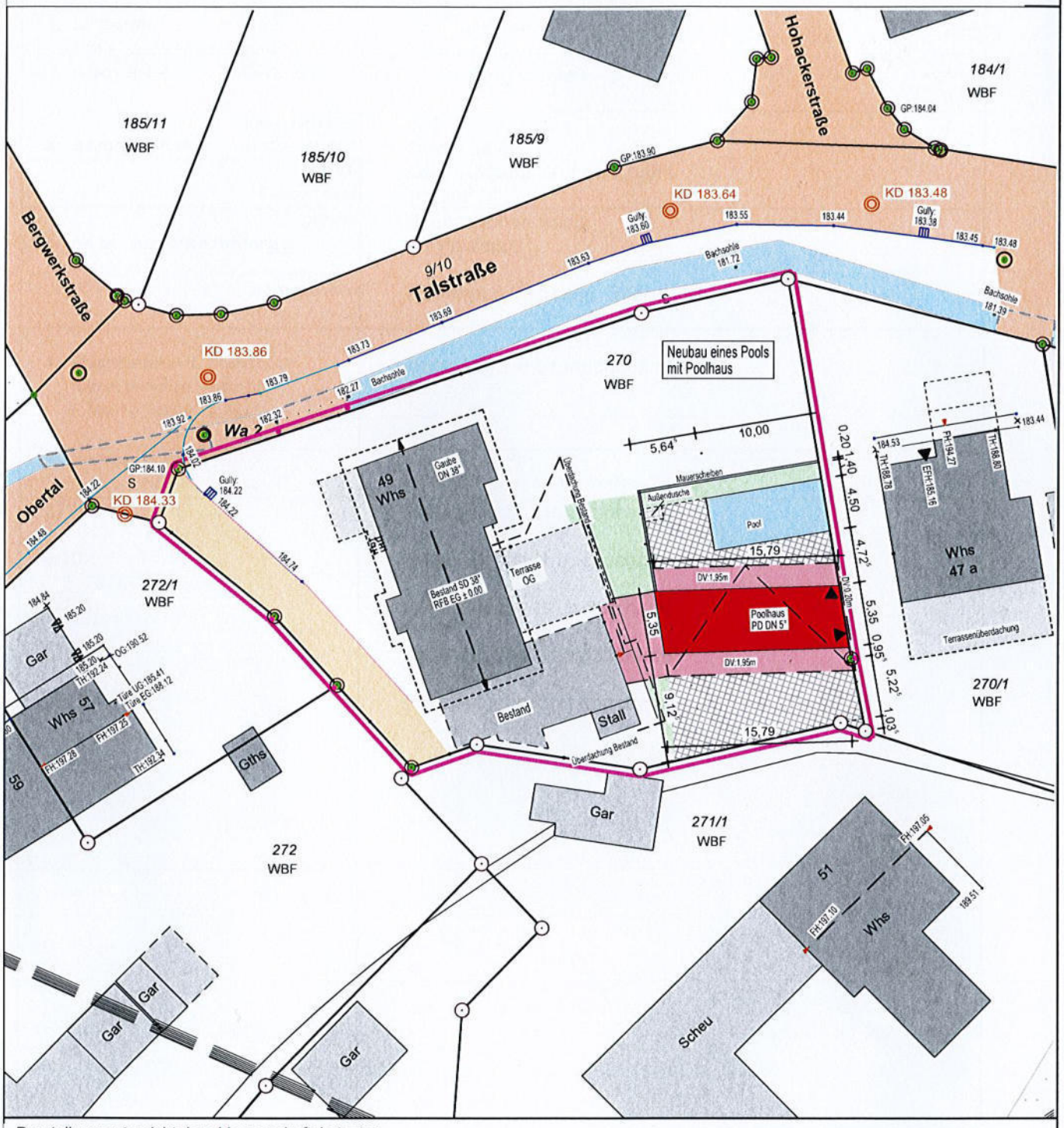

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 12.10.20

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Moser Vermessung GmbH
Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Rudolfstraße 18 77716 Haslach
Tel.: 07832/978662 Fax.:07832/978663
Email: info@moser-vermessung.de

MOSER VERMESSUNG

V:\Verm2020\20-2\20-2342\Lageplan\GeoGraf\neu20-2038-lpl-utm-aus 19-2317-lpl-utm

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	Öffentlich 3b)	632.21 Bauakte Untere Gewerbestraße 6 / Frau Lienhard

Stellungnahme zu Bauanträgen
Um- und Erweiterungsbau des Vereinsheimes, Untere Gewerbestraße 6

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Röschbünd II und ist nach § 30 BauGB zu bewerten. Der Kleintierzuchtverein C 534 Berghaupten / Gengenbach beantragt den Umbau und die Erweiterung des Vereinsheimes. Der Küchenbereich soll um einen Anbau erweitert und die bestehende Toilettenanlage zur Spülküche und Thekenbereich im Nebenraum umgebaut werden. Eine neue Toilettenanlage sowie ein Raum für die Heizanlage wird durch einen Anbau im rückwärtigen Bereich entstehen. Der Anbau für den Küchenbereich liegt außerhalb des Baufensters. Hierzu ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung wird unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

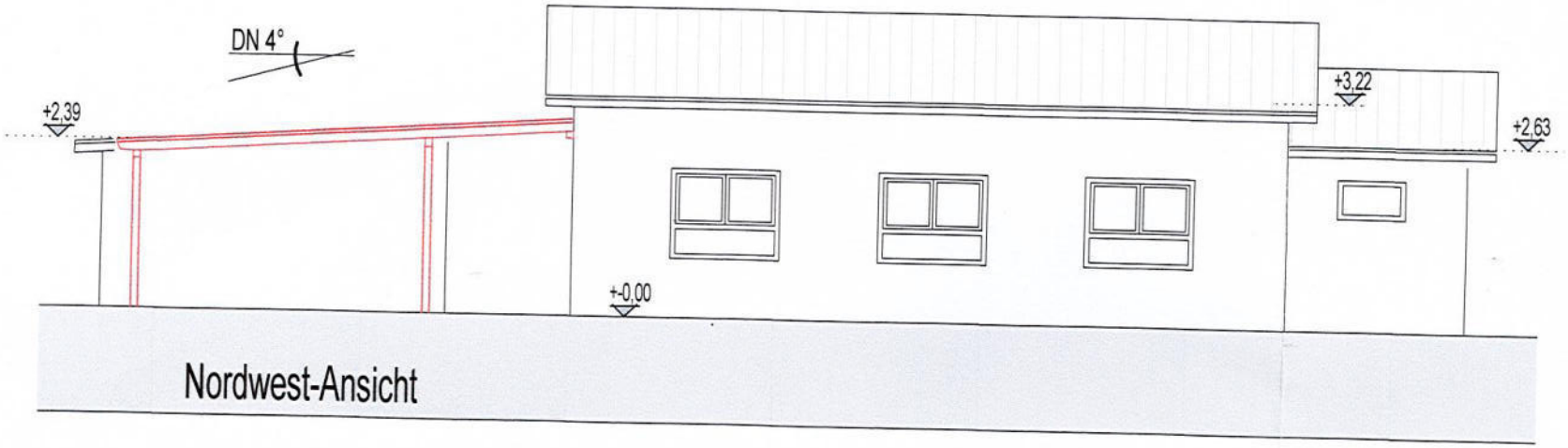

Nordwest-Ansicht

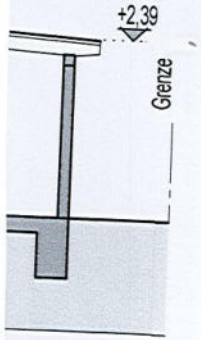

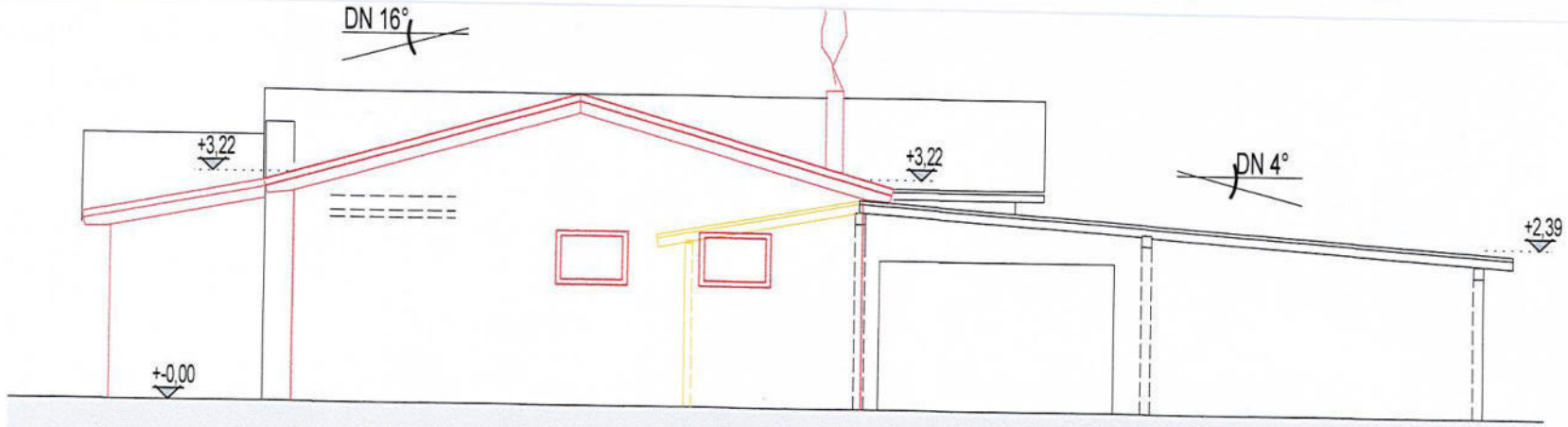

Südost-Ansicht

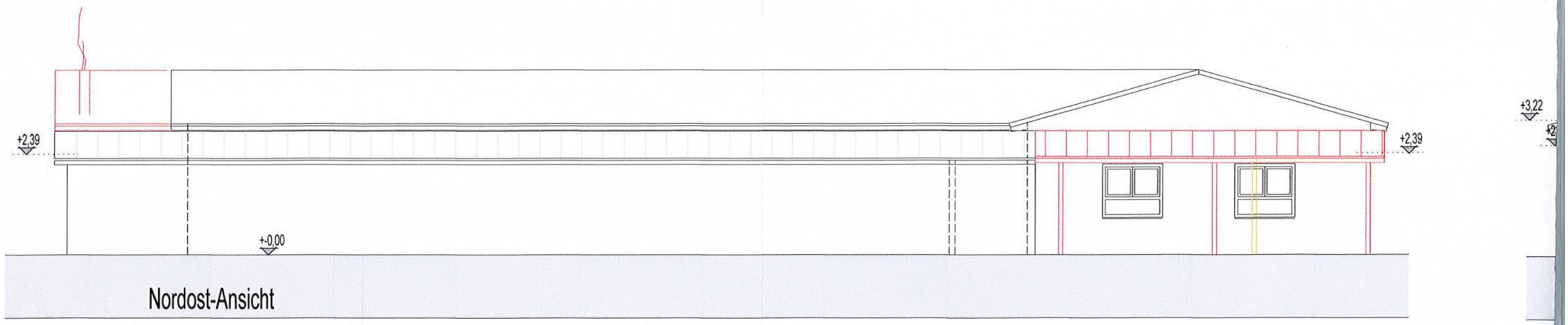
+2,39
+-0,00
+2,39
+3,22
Nordost-Ansicht

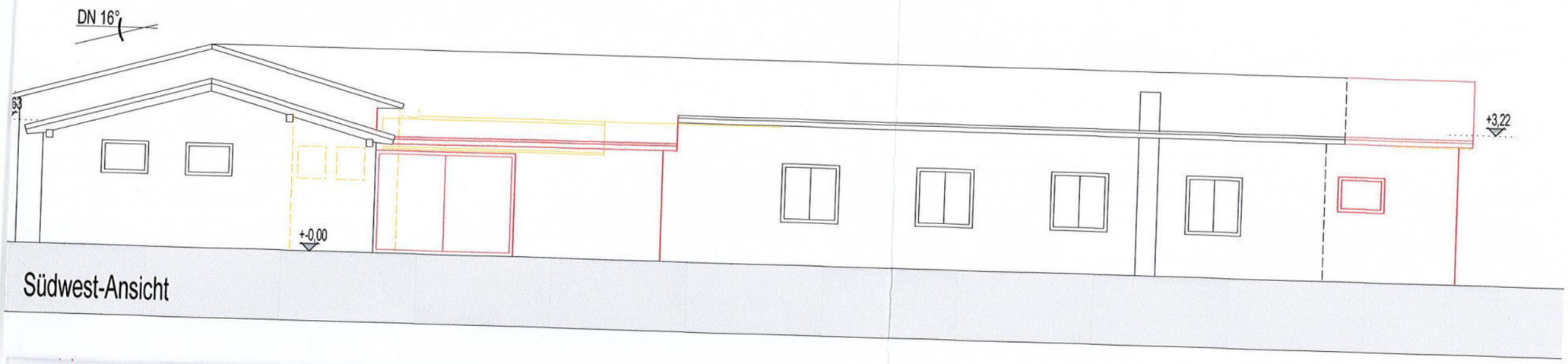

Südwest-Ansicht

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	Öffentlich 4	621.41 „Schlossbünd I“ / Frau Lienhard

Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
a) Aufstellungsbeschluss
b) Billigung des Planentwurfs
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung und Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt und Begründung:

Der Bebauungsplan „Schlossbünd I“ soll im Wege des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB geändert werden. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt.
Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

Gegenstand der Änderung ist das Flst.-Nr. 908/1.
Im Rahmen der Nachverdichtung und der besseren Ausnutzung des vorhandenen Baugrundstücks wird der Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 908/1 beabsichtigt. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, ist es erforderlich, die Dachneigung, die Dachform, die Gebäude- und Wandhöhe, sowie die Geschossflächenzahl anzupassen. Durch die Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro neu errichtete Wohneinheit soll außerdem die Stellplatzproblematik, zumindest für den Bereich des betroffenen Grundstücks Flst.-Nr. 908/1, angegangen werden. Es sollen dadurch genügend Stellplätze für die vorhandenen Wohneinheiten im neu geplanten Gebäude zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes war bereits Gegenstand der Gemeinderatssitzung am 21.09.2020.

Das Ingenieurbüro Zink, Lauf, wurde mit der Änderung des Bebauungsplanes Schlossbünd I beauftragt.

Der vorgelegte Änderungsentwurf der Zink Ingenieure vom 07.12.2020 wird vom Gemeinderat gebilligt.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beschlussvorschlag:

a) Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

b) Der vorliegenden Entwurfsplanung wird zugestimmt.

c) Die Entwurfsplanung zur Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ wird für einen Monat öffentlich ausgelegt und die Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung: **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Satzung

der Gemeinde Berghaupten über

A) den Bebauungsplan „Schlossbünd I, 4. Änderung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Schlossbünd I, 4. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten hat am ..... die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften des vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 08 2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung durch § 106b geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

§ 1
Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom ..... maßgebend.

§ 2
Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
   a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom .....
   b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom .....
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
   a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom .....
   b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom .....
3. Beigefügt sind:

a) die gemeinsame Begründung vom .....

§ 3
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom …….

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berghaupten, ...

.....
Philipp Clever
Bürgermeister

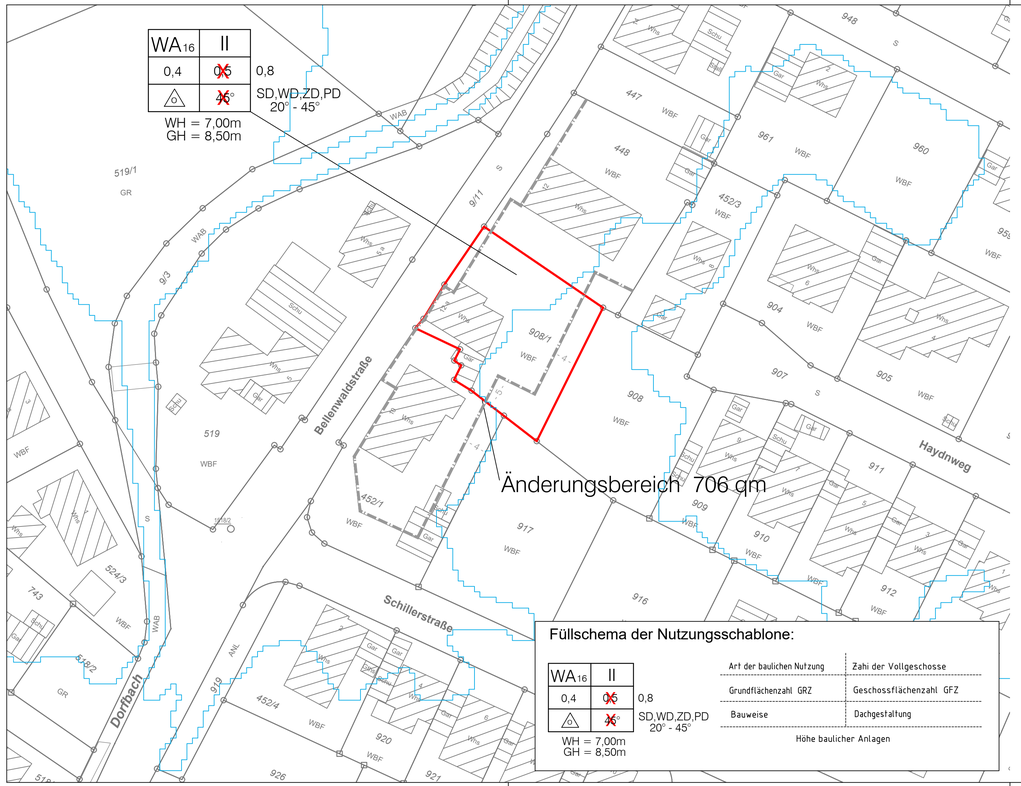

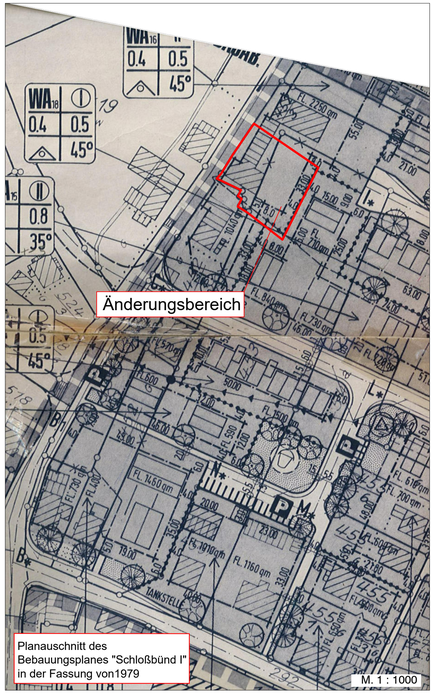

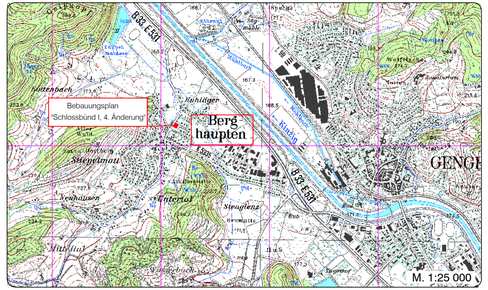

Planzeichenerklärung

Festsetzungen:

Bereich HQ100

Regelungen zur Ausnutzung

WH=7,00m GH=8,50m	maximale Wandhöhe maximale Gebäudehöhe	0,8	Geschossflächenzahl - GFZ
SD,WD,ZD,PD 20° - 45°	Sattel-, Walm-, Zelt-, Pultdach Dachneigung		Baugrenze des Bebauungsplanes "Schlossbünd" in der Fassung von 1979

Sonstige Planzeichen

Änderungsbereich

Streichung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schlossbünd" in der Fassung von1979

Plangrundlage:

vorhandenes Hauptgebäude

930 — Flurstücksnummer

vorhandenes Nebengebäude

Flurstücksgrenze

Stand: 07.12.2020 — Anlage Nr. 1

Fassung: Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäss §3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Berghaupten

Ortenaukreis

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Schlossbünd I, 4. Änderung"

Zeichnerischer Teil

N

M 1:500

0 5 10 20 30

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:	01.02.2021
Entwurfsbilligung:	01.02.2021
Offenlage:	
Satzungsbeschluss:	
In Kraft getreten am:	

Die verwendete Planunterlage mit Stand Jan. 2020 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Berghaupten vom ..... übereinstimmen

Berghaupten, ...

.....
Philipp Clever
Bürgermeister

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB am ..... in Kraft getreten.

Berghaupten, ...

.....
Philipp Clever
Bürgermeister

Lagesystem:	GK [X]	UTM [ ]		Stand Kataster: 01/2020
Höhensystem (HST):	130 (DHHN12) [X]	160 (DHHN92) [ ]	170 (DHHN2016) [ ]	Stand Umlegung:
Bestandvermessung:				
Projekt	2020/296			
Bearbeiter	Roos			
Gez.	Schr			
Datum				

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf · Tel. 07841 703-0 · Fax -80
Marlener Straße 4 · 77654 Offenburg · Tel. 0781 990779-0 · Fax -29
Tuliastraße 5a · 79331 Teningen · Tel. 07641 95869-0 · Fax -29
Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen

P:\Projekte 2020\2020296\Gruppe Bauleitplanung\03 Entwurf\2020296_bauplan_epl_Bp.DWG

Stand: 07.12.2020 **Anlage Nr. 2**

Fassung: **Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteilitgung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemeinde Berghaupten
ORTENAUKREIS

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schlossbünd I, 4. Änderung“

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Projekt | 2020 - 296

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtige Änderung: §§ 14 und 46 geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911).

Der Bebauungsplan „Schlossbünd I", rechtsgültig seit dem 09.01.1979, wird wie folgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert:

A Zeichnerischer Teil

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schlossbünd I, rechtsgültig seit dem 09.01.1979, werden durch die Anpassung der Nutzungsschablone geändert.

B Schriftlicher Teil:

<u>§ 3.1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)</u>
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag anhand der Füllschablone festgesetzt. Im Bereich des Geltungsbereiches auf dem Grundstück Flst.-Nr. 908/1 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

<u>§ 3.1.7 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)</u>
Die maximale Gebäudehöhe für Grundstück Flst.-Nr. 908/1 wird auf 8,5 m und die Wandhöhe auf 7,0 m festgesetzt. Gemessen wird die Wand- und Gebäudehöhe lotrecht von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 908/1 mit der „Ballenwaldstraße" ab Oberkannte der Straßenfläche in der Mitte des geplanten Gebäudes.

<u>§ 3.1.17 Dachgestaltung und Dachform</u>
Für das Grundstück Flst.-Nr. 908/1 werden alle Dachformen, außer ein Flachdach mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Gad festgesetzt.

<u>§ 3.1.23 Garagen und Stellplätze</u>
Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze pro Wohneinheit innerhalb des neu errichteten Gebäudes wird auf 1,5 festgesetzt.

Alle anderen Festsetzungen gelten wie bisher.

C Hinweise:

C1 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetzt (WHG):

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn;

1. Das Vorhaben
   - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
   - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
   - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
   - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese Einhaltung dieser Vorschriften sollten vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) festgeschrieben werden.

C2 Rechtsvorschriften für Anlagen wassergefährdender Stoffe:

- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten.
- Vorhandene Heizölverbraucheranlagen sind bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- Anlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden oder auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können.
- Jauche-, Gülle- und Sillagesickersaftanlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können.

Berghaupten, ...

.....
Philipp Clever
Bürgermeister

Lauf, 07.12.2020; Ro-la

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Stand: 07.12.2020 **Anlage Nr. 3**

Fassung: **Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemeinde Berghaupten
ORTENAUKREIS

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Schlossbünd I, 4. Änderung

Begründung

Beratung · Planung · Bauleitung

ZINK INGENIEURE

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Projekt | 2020-091

Inhalt

TEIL A EINLEITUNG ... 3

1. ANLASS UND AUFSTELLUNGSVERFAHREN ... 3
   1.1 Anlass der Aufstellung ... 3
   1.2 Art des Bebauungsplans ... 3
   1.3 Verfahrensart ... 3
   1.4 Aufstellungsverfahren ... 4
2. ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG ... 4
   2.1 Begründung der Erforderlichkeit ... 4
   2.2 Artenschutz ... 5
   2.3 Hochwasserschutz ... 5
3. GELTUNGSBEREICH UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS ... 6
   3.1 Räumlicher Geltungsbereich ... 6
   3.2 Ausgangssituation ... 7
4. ÜBERGEORDNETE VORGABEN ... 8
   4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation ... 8
   4.2 Raumordnung und Landesplanung ... 9
   4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 9

TEIL B PLANUNGSBERICHT ... 10

5. PLANUNGSKONZEPT ... 10
   5.1 Ziele und Zwecke der Planung ... 10
6. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN ... 10
   6.1 Übersicht der Änderungen ... 10
   6.2 Umweltbelange ... 11
7. AUSWIRKUNGEN ... 12
   7.1 Kosten und Finanzierung ... 12
   7.2 Ver- und Entsorgung ... 12
   7.3 Verkehrliche Erschließung ... 12
   7.4 Bodenordnende Maßnahmen ... 12
8. RECHTSGRUNDLAGEN ... 12

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: FLÄCHE DES HQ100; QUELLE: LUBW; EIGENE DARSTELLUNG ... 5
ABBILDUNG 2: GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS; QUELLE: ZINK INGENIEURE, EIGENE DARSTELLUNG ... 7
ABBILDUNG 3: LUFTBILD MIT EINTRAGUNG DES PLANGEBIETS; QUELLE: LGL BW, EIGENE DARSTELLUNG ... 7
ABBILDUNG 4: AUSZUG AUS DEM REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN 2017 MIT DARSTELLUNG DES PLANGEBEITES; QUELLE: REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN; EIGENE DARSTELLUNG ... 9
ABBILDUNG 5: AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GEGENBACH-BERGHAUPTEN-OHLSBACH MIT DARSTELLUNG DES PLANGEBIETES; QUELLE: VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GENGENBACH-BERGHAUPTEN-OHLSBACH; EIGENE DARSTELLUNG ... 9
ABBILDUNG 6: AUSZUG PLANZEICHNUNG DER SATZUNGSFASSUNG VOM 09.01.1979 ... 10
ABBILDUNG 7: ENTWURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHLOSSBÜND I"; ZINK INGENIEURE 11

Teil A Einleitung

1. Anlass und Aufstellungsverfahren

1.1 Anlass der Aufstellung

Im Rahmen der Nachverdichtung und der besseren Ausnutzung des vorhandenen Baugrundstücks wird der Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 908/1, das Teil des Bebauungsplans „Schlossbünd I“ in der Gemeinde Berghaupten ist, beabsichtigt. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, ist es notwendig, die Dachneigung, die Dachform die Gebäude- und Wandhöhe, sowie die Geschossflächenzahl anzupassen
Durch die Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplatze pro neu errichtete Wohneinheit soll außerdem die Stellplatzproblematik, zumindest für den Bereich des betroffenen Grundstücks Flst.-Nr. 908/1, angegangen werden. Es sollen dadurch genügend Stellplätze für die vorhandenen Wohneinheiten im neu geplanten Gebäude zur Verfügung stehen.

Diese Vorhaben sind Gegenstand und Grund der 4. Änderung des Bebauungsplans „Schlossbünd I“.

1.2 Art des Bebauungsplans

Für das Plangebiet ist der qualifizierte Bebauungsplan „Schlossbünd I“ seit dem 23.04.1979 rechtsverbindlich. Dieser Bebauungsplan wird nunmehr punktuell geändert.

1.3 Verfahrensart

Das Baugesetzbuch ermöglicht die Änderung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt und weitere Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind.

	Prüfung der Voraussetzungskriterien	Vorgabe erfüllt?
1.	**Werden die Grundzüge der Planung durch die Änderung berührt?** Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes wird punktuell für das Grundstück Flst.-Nr. 908/1 die Festsetzungen zu der Dachgestaltung, der Gebäude- und Wandhöhe und der Geschossflächenzahl geändert. Die Stellplatzverpflichtung wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Angetastet werden in diesem Falle nur vereinzelte Festsetzungen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese geringfügigen Änderungen nicht berührt.	Ja
2.	**Besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?** Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird kein Vorhaben ermöglicht, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.	Ja
3.	**Liegen Anhaltspunkte auf Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor?** Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes vor.	Ja

4.	**Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind?** Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben liegt.	Ja

Ergebnis:
Zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sind alle Voraussetzungskriterien erfüllt. Der Bebauungsplan wird daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

1.4 Aufstellungsverfahren

Am …….. wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ gefasst.

Der Bebauungsplanentwurf wurde am …….. vom Gemeinderat als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand …….. wurde vom …….. bis zum ……. öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Flst.-Nr. 908/1 wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom …… bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ……. von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand …… aufgefordert.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am …… behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom …… als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung

2.1 Begründung der Erforderlichkeit

Durch die Änderung und Anpassung des Bebauungsplans für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 908/1, soll der Neubau eines Wohngebäudes ermöglicht werden.

Das Grundstück ist bereits mit einem Gebäude bebaut. Jedoch ist geplant, das Grundstück im Sinne einer Nachverdichtung durch die Errichtung eines zweigeschossigen Neubaus mit einem Walmdach mit Dachneigung von 20 Grad und mit einer zulässigen Wandhöhe und

Gebäudehöhe von 6,0 m und 8,5 m, sowie durch die Errichtung einer Doppelgarage besser ausnutzen zu können.
Um zusätzlich mehr Fläche für das Abstellen von Fahrzeugen vorhalten zu können, wird zusätzlich die Stellplatzverpflichtung auf einen Wert von 1,5 erhöht.

Um dieses Vorhaben auf dem besagten Grundstück Flst.-Nr. 908/1 umsetzen zu können, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“ für diesen Bereich entsprechend durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes angepasst.

2.2 Artenschutz

Das Plangebiet ist schon zum Großteil bebaut. Die restliche Fläche des Grundstücks wird bereits als Gartenfläche mit typischen Anpflanzungen genutzt. Die dort vorgesehenen Änderungen werden deshalb keine negativen Auswirkungen auf die dort lebenden Arten haben. Es handelt sich um ein älteres Bestandsgebiet. Aufgrund der vorhandenen Strukturen (aufgeräumte Hausgärten, Funktions- und Verkehrsgrün im Siedlungsbereich) drängen sich mögliche Vorkommen auch nicht auf.
Das Artenschutzrecht knüpft am Realakt (Bauvorhaben) an – nicht an der Planung. Bis zum Realakt können allein auf Grund der natürlichen Dynamik potenziell vorhandene Arten wieder verschwinden oder neue auftreten.
Da durch die Änderung des Bebauungsplans an sich keine unmittelbaren Beeinträchtigungen von geschützten Arten resultieren, kann die artenschutzrechtliche Überprüfung von Bauvorhaben auf die Ebene der Baugenehmigung verlagert werden.

2.3 Hochwasserschutz

Abbildung 1: Fläche des HQ100; Quelle: LUBW; eigene Darstellung

Das Plangebiet liegt teilweise, vor allem im östlichen Bereich, innerhalb der Fläche für das 100-jährige Hochwasser. Da das Grundstück bereits als Baufläche ausgewiesen ist und

entsprechend genutzt wird, wird keine zusätzliche Baufläche entstehen. Daher ist ein Neubau auf dem bestehenden Baugrundstück im Grundsatz möglich.
Das Baufenster wird ebenfalls nicht verändert.

Für einen Neu- oder Um-/Anbau müssen jedoch entsprechende Vorgaben für das Bauen innerhalb eines ausgewiesenen Hochwassergebietes eingehalten werden. Es wird eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung benötigt. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WGH erfüllt sind.

Gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist insbesondere zur berücksichtigen, dass:

1. Nachteilige Auswirkungen von Ober- und Unterlieger vermieden werden,
2. Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes vermieden werden und
3. Bauvorhaben hochwasserangepasst errichtet werden.

Spätere Einzelbauvorhaben im Überschwemmungsgebiet bedürfen jeweils neben einer baurechtlichen, wie bereits oben erwähnt, noch zusätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG. Die Kriterien dieses § 78 Abs. 5 WHG sind maßgeblich, sodass kein Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Zulassungsfähigkeit der Einzelbauvorhaben entsteht.

Die Einhaltung dieser Kriterien des § 78 Abs. 5 WHG kann beispielsweise über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer festgeschrieben werden.

3. Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 0,07 ha (706 m²) und wird begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung Bellenwaldstraße Nr. 12
- im Osten durch das unbebaute Wohngrundstück Flst.-Nr. 908
- im Süden durch die Wohnbebauung Bellenwaldstraße 10 und das unbebaute Wohnbaugrundstück Flst.-Nr. 917
- im Westen durch die Verkehrsfläche der Bellenwaldstraße Flst.-Nr. 9/11

Die Änderung umfasst ausschließlich das Grundstück Flst.-Nr. 908/1 Bellenwaldstraße Nr. 12a.

Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Quelle: Zink Ingenieure, eigene Darstellung

3.2 Ausgangssituation

3.2.1 Stadträumliche Einbindung

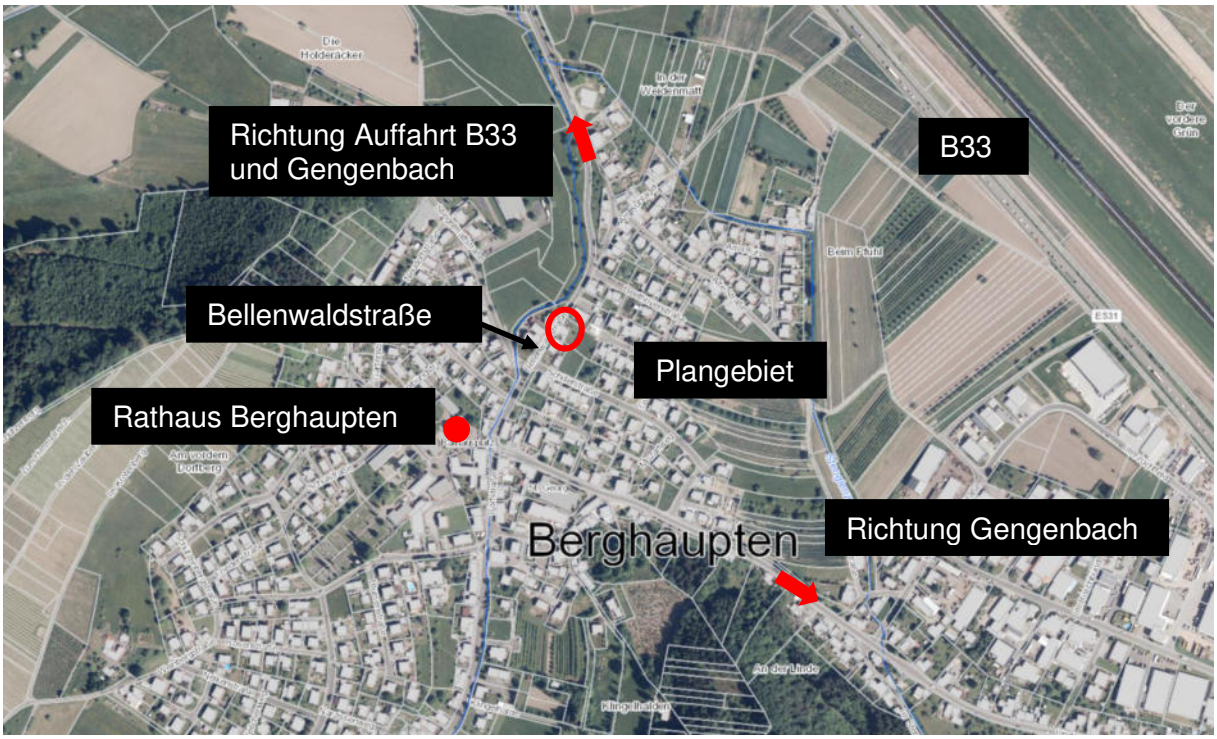

Abbildung 3: Luftbild mit Eintragung des Plangebiets; Quelle: LGL BW, eigene Darstellung

Das Plangebiet befindet sich etwa 150 m nordöstlich des Rathauses der Gemeinde Berghaupten, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 908/1, innerhalb eines schon nahezu vollständig bebauten Ortsteils entlang der Bellenwaldstraße. Es liegt innerhalb des seit dem 23.04.1979 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schlossbünd I“

3.2.2 Bodenbeschaffenheit und Bodenbelastung

Bodenbeschaffenheit

Das Gebiet besitzt eine antrophogene Überformung, da es sich in einem bereits bebauten Umfeld befindet.
Der Boden besteht aus Paragneisschutt führenden Fließerden und Hangschutt.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auensand) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.
Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die gegebenenfalls nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrunds ist zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bodenbelastung:

Bodenbelastungen sind auf oder in der Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

3.2.3 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist zum Großteil schon bebaut. Teilweise besteht es auch aus als Garten genutzten Grundstücksflächen. Es ist zu einem großen Teil schon bereits versiegelt.

3.2.4 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich in privatem Besitz des Eigentümers und Antragstellers.

3.2.5 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die „Bellenwaldstraße“.

3.2.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist an die bestehenden Ver- und Entsorgungssysteme der Straße „Bellenwaldstraße“ angeschlossen.

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich bereits im Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

4.2 Raumordnung und Landesplanung

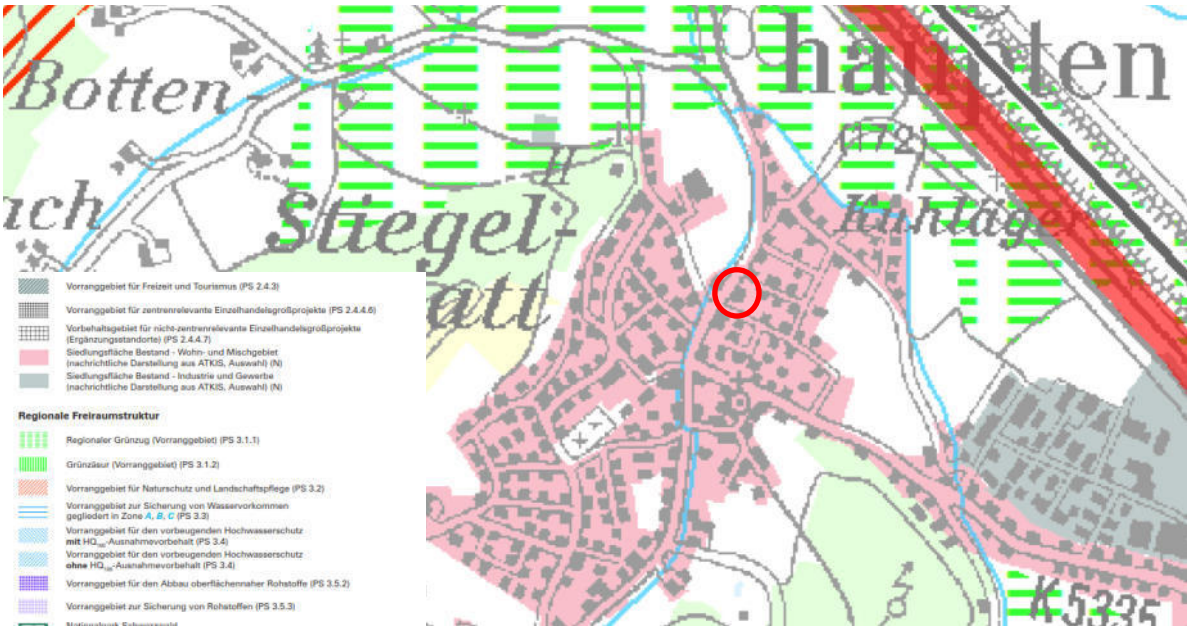

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein 2017 mit Darstellung des Plangebeites; Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein; eigene Darstellung

Für das Plangebiet ist im aktuellen Regionalplan Südlicher Oberrhein Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung entspricht somit den Ausführungen und Darstellungen des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

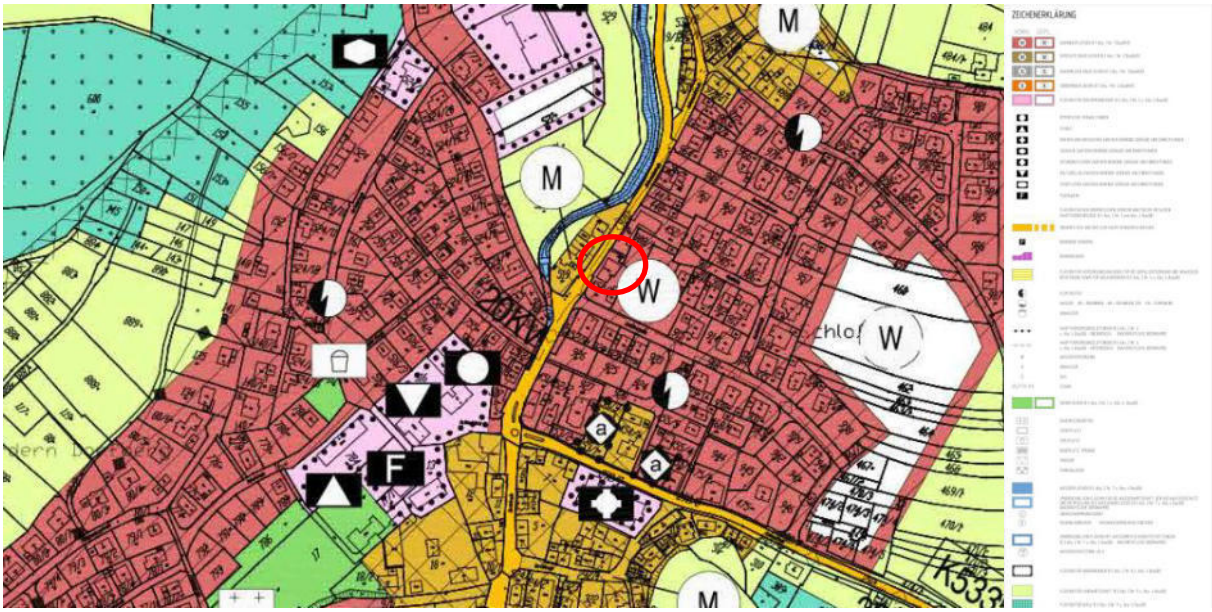

Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gegenbach-Berghaupten-Ohlsbach mit Darstellung des Plangebietes; Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach; eigene Darstellung

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach-Berghaupten Ohlsbach ist für die Fläche ein Wohngebiet ausgewiesen. Daher entspricht auch hier die Planung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Teil B Planungsbericht

5. Planungskonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Verlagerung des Baufensters nach Süden, so dass das geplante Bauvorhaben des Projektträgers umgesetzt und das bestehende Gebäude baurechtlich gesichert werden kann.

6. Planinhalte und Festsetzungen

6.1 Übersicht der Änderungen

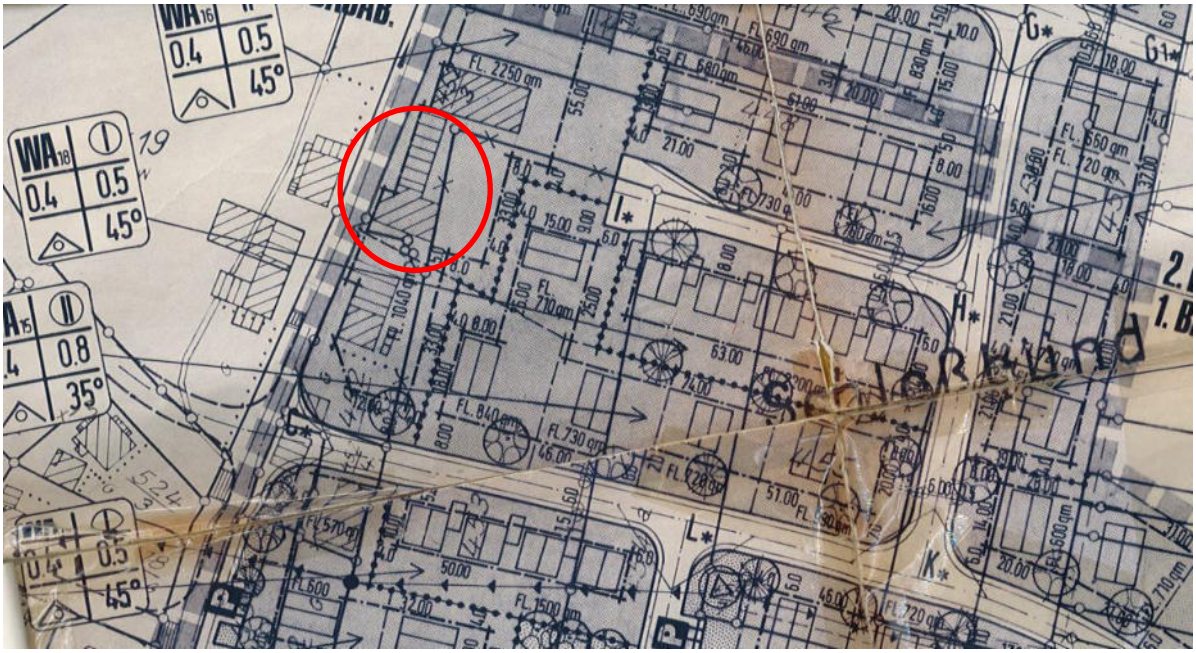

Abbildung 6: Auszug Planzeichnung der Satzungsfassung vom 09.01.1979

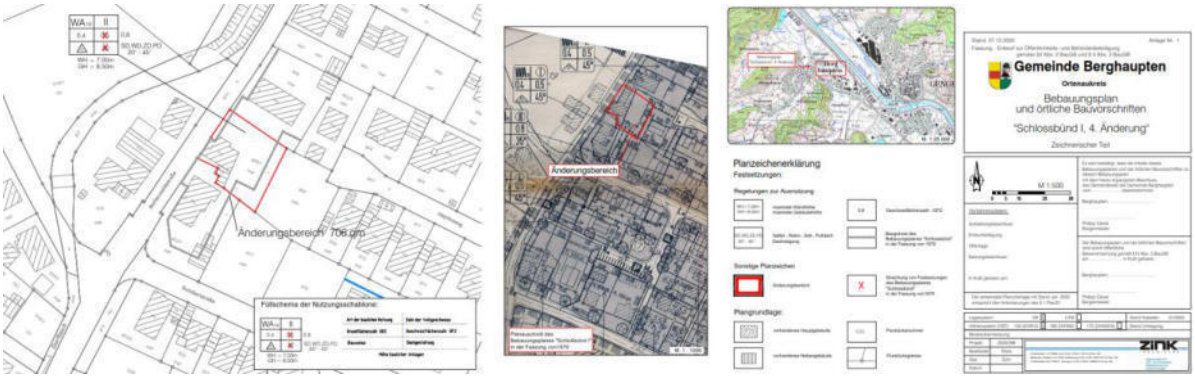

Abbildung 7: Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Schlossbünd I"; Zink Ingenieure

Begründung:

Der Bauherr möchte auf seinem Privatgrundstück einen Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage realisieren.

Damit das Gebäude im Rahmen des Bebauungsplanes umgebaut und errichtet werden kann, müssen die Festsetzungen für das betroffene Grundstück Flst.-Nr. 908/1 entsprechend angepasst werden. Die Geschossflächenzahl wird von 0,5 auf 0,8 erhöht, die Wand- und die Gebäudehöhe auf 7,0 bzw. 8,5 m, gemessen in der Mitte des Gebäudes auf der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Bellenwaldstraße ab Oberkante der Straßenfläche, festgesetzt. Auch wird die Dachgestaltung auf alle Dachformen, jedoch ohne Flachdach, mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad geändert. Somit kann das Gebäude baurechtlich gesichert werden. Zusätzlich wird auch eine bessere Ausnutzung des Grundstücks erreicht.

Eine Änderung der bisherigen Ausweisung des Baugrundstücks als „Allgemeines Wohngebiet“ wird nicht vorgenommen.
Im Flächennutzungsplan wird die Fläche der Änderung als allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen. Eine Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes wären hier im Allgemeinen nicht von Nöten.

Die maximale Höchstzahl der Wohneinheiten auf dem Plangebiet bleibt unverändert. Die Regelung im Bestandsplan „Schlossbünd I“ mit 3 Wohneinheiten pro Wohngebäude bleibt weiterhin bestehen. Um eine ausreichende Zahl an Stellplätzen vorhalten zu können, wird zusätzlich die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

6.2 Umweltbelange

Durch die Realisierung eines zweistöckigen Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Standort des momentan bestehenden Gebäudes, werden keine stärkeren Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen, da lediglich die Festsetzungen für die Gestaltung des Gebäudes eines bereits bebauten Grundstücks angepasst wird. Es wird keine neue Baufläche zur Verfügung gestellt, da das Baufenster nicht verändert wird.
Da das Grundstück momentan schon zum Großteil bebaut ist und auch eine entsprechende Hoffläche im Bereich Richtung Bellenwaldstraße vorhanden ist, hat auch diese die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für den Bereich des Grundstücks keine erhebliche Auswirkung auf die Natur und Umwelt im Geltungsbereich. Stellplätze können auf der bereits bestehenden Hoffläche zur Verfügung gestellt werden, wodurch keine weitere Versiegelung von Fläche notwendig sein wird.

Durch die Arbeiten auf dem Grundstück werden ebenfalls keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen. Die Freiflächen werden als Hausgarten genutzt. Hierdurch fehlen die notwendigen Habitatstrukturen für die streng oder besonders geschützter Arten im Bereich des Grundstücks.

7. Auswirkungen

7.1 Kosten und Finanzierung

Der Bauherr und Antragsteller übernimmt die Kosten und die Finanzierung des Bebauungsplans.

7.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits vollständig an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Die Kapazität der Ver- und Entsorgungsleitungen ist ausreichend. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird im Bereich eines Grundstücks zusätzlich bebaubare Flächen hervorgerufen. Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung sind nicht erforderlich.

7.3 Verkehrliche Erschließung

Erschließungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

7.4 Bodenordnende Maßnahmen

Ein förmliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

8. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020
2. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (BGBl I S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (BGBl 2000 I S. 581, ber. S. 698) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 14 und 46 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911)

Berghaupten, ...

.....

Philipp Clever
Bürgermeister

Lauf, 07.12.2020 Ro-la

ZINK INGENIEURE
Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Gemeinde Berghaupten **Vorlage zur Gemeinderatssitzung**

Termin	**Tagesordnungspunkt**	**Aktenzeichen/Bearbeiter**
1. Februar 2021	Öffentlich 5	131.02 / Herr Hertle

Änderung der Feuerwehrsatzung

Sachverhalt und Begründung:

Angesichts der immer noch andauernden Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen im Hinblick auf die Durchführung von notwendigen Gremiensitzungen als Präsenzveranstaltungen soll nach dem Wunsch der Führung der Freiwilligen Feuerwehr eine entsprechende Möglichkeit für digitale Sitzungen in die Satzung aufgenommen werden. Zukünftig soll es dadurch für die Feuerwehr möglich werden, Sitzungen, Jahreshauptversammlungen und Wahlen online durchzuführen.

Der Feuerwehrausschuss hat am 14.10.2021 einer entsprechenden Änderung der Feuerwehrsatzung, deren Inhalt sich an der neuen Mustersatzung des Gemeindetags orientiert, zugestimmt. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, der Satzungsänderung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Die Änderungssatzung sowie die Satzung mit den eingearbeiteten, rot markierten Änderungen ist den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die vom Feuerwehrausschuss angeregten Änderungen in die Feuerwehrsatzung zu übernehmen.

Der entsprechenden Änderungssatzung wird zugestimmt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	**Mehrheitlich**	**ja**	**Nein**	**Enthaltung**

Az: 131.01

Gemeinde Berghaupten
- Ortenaukreis -

3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berghaupten (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 1. Februar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berghaupten (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 11. April 2011 beschlossen:

§ 1

In § 9 (Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse) soll als Absatz 9 angefügt werden:

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 2

§ 14 (Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr) Abs. 2, Satz 1, erhält folgende Fassung:

Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 3 bis 9 entsprechend.

§ 3

§ 15 (Hauptversammlung) Absatz 4, Sätze 1 und 2, erhalten folgende Fassung:

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist.

§ 4

§ 15 (Hauptversammlung) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5

§ 16 (Wahlen) Absätze 1, 2, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berghaupten, den 2. Februar 2021

(Clever) (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Berghaupten, den 2. Februar 2021

(Clever) (Siegel)
Bürgermeister

Die Änderungssatzung wird durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang ab dem 6. Februar 2021 für die Dauer von einer Woche öffentlich bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 5 vom 5. Februar 2021 hingewiesen.

Angeschlagen am: 5. Februar 2021 Unterschrift: _____

Abgenommen am: 15. Februar 2021 Unterschrift: _____

AZ 131.02

Gemeinde Berghaupten

- Ortenaukreis -

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berghaupten

(Feuerwehrsatzung - FwS)

(mit Änderungen vom 29.04.2019 und xx.xx.2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 11. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Berghaupten in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Berghaupten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –Erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr in die Einsatzabteilung werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berghaupten haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen.

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. 5

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe und führt den Namen „Jugendfeuerwehr Berghaupten“.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 8. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. der Feuerwehrausschuss,
4. die Hauptversammlung

§ 10 Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehr-ausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge wie im Organisationsplan festgelegt.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und nach den jeweils geltenden Prüfvorschriften zu überprüfen und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in der Einsatzabteilung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 5 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Bei Übernahme einer doppelten Funktion nach §13 Absatz (2) erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Beisitzer entsprechend.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
2. der Jugendfeuerwehrwart,
3. der Schriftführer und
4. der Kassenverwalter.

Dem Feuerwehrausschuss gehört als Mitglied außerdem der Altersobmann ohne Stimmrecht an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(8) Scheidet ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode von fünf Jahren aus, rückt ein Ersatzmitglied entsprechend §16 Absatz 4 nach.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei der Altersabteilung aus bis zu 3 gewählten Mitgliedern,
- bei der Jugendfeuerwehr aus bis zu 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 3 bis ~~7~~ 9 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt.. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

(~~6~~7) Für die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis ~~5~~ 6 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.

Ein Ersatzmitglied muss mindestens 20% der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigen erhalten haben. Ist kein Ersatzmitglied entsprechend der obigen Vorgaben vorhanden, wird innerhalb von drei Monaten, für die restliche Dauer bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Ersatzmitglied durch den Kommandanten bestellt.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(~~7~~8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis ~~6~~ 7 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 300,00 € oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berghaupten, den xx. xxxxxx 2021

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	Öffentlich 6	902.4 / Herr Vogt

Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung

Sachverhalt und Begründung:

Bereits in den vergangenen öffentlichen Gemeinderatssitzungen war der Haushaltsplan 2021 mit den Teilhaushalten Schule, Feuerwehr und Gemeindewald Gegenstand der Beratung. In der Sitzung vom 15.12.2020 war von der Verwaltung ein Entwurf mit weitestgehend finalen Ansätzen vorgelegt worden. Es wurden noch verschiedene Nachjustierungen vorgenommen, so zum Beispiel der Ansatz bei den Gebäudeunterhaltungskosten am Rathausgebäude. Der Bauhof ist derzeit mit dem restlichen Ausbau des Dachbodens inklusive Isolierung betraut.

Dass die finanzielle Lage auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen deutlich angespannt bleibt, ist hinlänglich bekannt. Dies betrifft nicht nur das aktuelle, sondern auch die kommenden Haushaltsjahre. Corona-bedingte Ausfälle bei den Einnahmen sind im Haushaltsplan berücksichtigt. Ebenso sind Mehrbelastungen bei zu erwartendem höherem Betriebskostendefizit in der Kinderbetreuung und damit einem höheren Betriebskostenanteil der Gemeinde in der Haushaltsplanung enthalten. Inwieweit auch 2021 weitere finanzielle Hilfen des Landes und Bundes diese Ausfälle kompensieren werden, kann derzeit nicht beurteilt werden. 2021 wird sicher auch noch durch den Wahlkampf bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg und den Bundestagswahlen geprägt werden.

Bei den Hebesätzen für die Grundsteuer A und B hat es Veränderungen gegeben. Sie wurden von 330 auf 360 v. H. angehoben. Die Ermittlung der Gebührenaufkommen bei Wasser, Abwasser, Bestattungen und dgl. erfolgte auf Basis der bisherigen Gebührensätze.

Die Rechnungsjahre 2019 und 2020 werden mit Überschüssen abschließen. Letztendlich kann das Ergebnis noch nicht bestimmt werden, da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt. Es sind noch verschiedene Abschlussbuchungen wie z.B. der Abschreibungslauf durchzuführen.

Der Haushaltsplan 2021 weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag von 482.550 € aus. Zum 31.12.2020 betrug der Stand an liquiden Mittel knapp 2,9 Mio. €. Planmäßig wird sich die Liquidität um gut 400 Tsd. € auf dann knapp 2,5 Mio. € verringern.

Im investiven Bereich sind der Ausbau der Breitbandverkabelung im Gewerbegebiet Röschbünd, der Anschluss an die Wasserversorgung „Kleine Kinzig“ und Renaturierungsmaßnahmen am Langenbach vorgesehen. Weiterhin wird die Erstellung verschiedener Gutachten im Rahmen des Hochwasserschutzes fortgesetzt. Für den Anschluss an die „Kleine Kinzig“ ist eine Kreditaufnahme von 350 Tsd. € vorgesehen.
Die Investitionszuschüsse für die Fördergemeinschaft Bergwerksanlage und für den Sportverein wurden noch nicht in voller Höhe abgerufen. Für 2021 sind deshalb die Differenzbeträge in die Haushaltsplanung mit aufgenommen.

Die Mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass auch die kommenden Jahre unter Corona-Einflüssen zu leiden haben. Eine deutliche Verbesserung wird erst in den Jahren 2024 ff. zu erwarten sein. Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen sind in diesem Bereich relativ optimistisch.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2021 und dem Haushaltsplan zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Berghaupten für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgestellt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.051.800 €
1.2	Gesamtbetrag der odentlichen Aufwendungen von	5.534.350 €
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2)	**-482.550 €**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	**Veranschlagtes außerordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5)	**0 €**
1.7	**veranschlagtes Gesamtergebnis**	**-482.550 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.954.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.059.450 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**-105.450 €**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.251.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.814.900 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo 2.3 und 2.6) von	**-563.900 €**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf** (Saldo 2.3 und 2.6) von	**-669.350 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	350.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	82.000 €
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9)	**268.000 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-401.350 €**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festesetzt auf	350.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	150.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) au	360 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
	der Steuermessbeträge;	
2.	für die Gewerbesteuer auf	340 v. H.
	der Steuermessbeträge.	

Berghaupten, 01.02.2021

Clever, Bürgermeister

<u>Geänderter Beschlussantrag:</u>

<u>Entscheidung:</u> **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	Öffentlich 7	813.02 / Herr Vogt

Bündelausschreibung des Gemeindetags für Gaslieferung 2022-2024

Sachverhalt und Begründung:

Unsere Gemeinde hat an der Bündelausschreibung des Gemeindetags zur Gaslieferung für die Jahre 2019-2020 mit Verlängerungsoption 2021 teilgenommen. Derzeit bezieht die Gemeinde das Gas von den Stadtwerken Radolfzell.

Für den Zeitraum 2022-2024 ist eine erneute Bündelausschreibung vorgesehen. Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren nach den Vorgaben der Vergabeordnung europaweit und zuzüglich Netznutzung ausgeschrieben. Die Energielieferungspreise sind für die gesamte Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten.

Um den Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas in einem eigenen Los ausgeschrieben. Nach Erfahrung der GT-Service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für diesen Bereich mit Mehrkosten von 0,4 Ct/kWh netto zu rechnen ist. Unser jährlicher Energiebedarf an Gas liegt bei ca. 500.000 kWh (Mehrkosten rund 2.400 Euro pro Jahr). Mit Gas beheizte Gebäude sind:

- Schlosswaldhalle
- Grundschule
- Feuerwehrgerätehaus mit Wohnungen
- Altes Schulhaus mit Rathaus und Rathausnebengebäude
- Gemeindewohnhäuser Dorfbergstraße 12/14/16
- Obdachlosenunterkunft Lindenstraße

Die Verwaltung empfiehlt, an der Bündelausschreibung des Gemeindetags teilzunehmen. Es ist noch festzulegen, ob unser Energiebedarf ausschließlich mit herkömmlichem Erdgas oder mit Biogas-Anteilen ausgeschrieben werden soll.

Die Verwaltung befürwortet aus Gründen der Nachhaltigkeit eine Ausschreibung mit Biogas-Anteilen.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der Bündelausschreibung des Gemeindetags für die Gaslieferung 2022-2024 zu.**

2. **Die gewünschte Zusammensetzung der Anteile an Erd- und Biogas wird nach Beratung formuliert.**

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	Öffentlich 8	811.02 / Herr Vogt

Bündelausschreibung des Gemeindetags für Stromlieferung 2022-2024

Sachverhalt und Begründung:

Unsere Gemeinde hat an der Bündelausschreibung zur Stromlieferung für die Jahre 2019-2020 mit Verlängerungsoption 2021 des Gemeindetags teilgenommen. Derzeit bezieht die Gemeinde den Tarifstrom und den Strom für die Straßenbeleuchtung von der Energie Allianz Austria sowie den Heizstrom vom E-Werk Mittelbaden GmbH.

Für den Zeitraum 2022-2024 ist eine erneute Bündelausschreibung vorgesehen. Die Stromlieferung wird im offenen Verfahren nach den Vorgaben der Vergabeordnung europaweit und zuzüglich Netznutzung ausgeschrieben. Die Energielieferungspreise sind für die gesamte Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten.

Die Ausschreibung erfolgt nach bestimmten Losen, welche sich nach den Abnahmestellen bestimmen, wie z. B.

- Niederspannungs-Tarif-Abnahmestellen
- Straßenbeleuchtungsabnahmestellen
- Wärmestrom-Abnahmestellen

Es besteht die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Die zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich für den Ökostrom auf 0,2-0,5 ct/kWh netto. Der Energiebedarf an Tarif- und Heizstrom beträgt rund 180.000 kWh, für die Straßenbeleuchtung rund 75.000 kWh.

Die Verwaltung empfiehlt an der Bündelausschreibung des Gemeindetags teilzunehmen. Es ist noch festzulegen, ob unser Strombedarf ausschließlich mit herkömmlich erzeugtem Strom oder ganz, bzw. teilweise mit Ökostrom ausgeschrieben werden soll.

Die Verwaltung befürwortet aus Gründen der Nachhaltigkeit die Energiebedarfsdeckung mit Ökostrom. Die Mehrkosten bei 100% Ökostrom belaufen sich auf ca. 1.500 Euro pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der Bündelausschreibung des Gemeindetags für die Stromlieferung 2022-2024 zu.**

2. **Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Stromlieferung wird nach Beratung getroffen.**

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	öffentlich 9	103.55 / Herr Hertle

Betreuung von Flüchtlingen
Hier: Fortführung der Kooperation im Rahmen des Integrationsmanagements

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde am 09.09.2019 unter TOP 4 zuletzt ausführlich über die Angelegenheit informiert. Der Gemeinderat hat 2017 dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Caritasverband Offenburg-Kehl e.V. zugestimmt, in der die Stadt Gengenbach zusammen mit den Gemeinden Ortenberg, Ohlsbach und Berghaupten den Verband mit der Betreuung der Flüchtlinge im Rahmen eines Integrationsmanagements beauftragt haben. Seit Oktober 2017 helfen die Mitarbeitenden der Caritas den geflüchteten Menschen bei der Integration in Form von regelmäßigen Sprechstunden und Einzelberatungen. Sie unterstützen dabei auch die Arbeit der vielen ehrenamtlichen Helfenden. Finanziert wird die Maßnahme nahezu vollständig aus Zuschüssen des Landes im Rahmen des „Pakts für Integration“.

Andreas Hildebrandt, Fachbereichsleiter Soziale Dienste beim Caritasverband, hat der Verwaltung im Dezember Informationen und Zahlen zum Stand der Dinge und zur Fortführung in 2021 zukommen lassen:

Integrationsmanagement 2021

Wir erhalten über das Integrationsmanagement folgende Beträge:

Name	Stellenanteile	100 % Finanzierung Land	
[redacted]	75 %	64000 €	48000 €
	50 %	64000 €	32000 €
	75 %	51000 € (nicht studiert)	38250 €
Gesamt	2,0 Stellen		118250 €

Löhne der Integrationsmanager/innen

Name	Stellenanteile und Lohn 2021 Arbeitgeberbrutto	Stellenanteile Integrationsmanagement und Lohn Arbeitgeberbrutto	
[redacted]	100 % 59670 €	75 % 44752 €	
	100 % 58548 €	50 % 29274 €	
	100 % 67972	75% 50979 €	
Gesamt			125005 €

Zentrale Aufgabe der Mitarbeitenden im Integrationsmanagement ist die individuelle und niedrigschwellige Beratung und Begleitung von Geflüchteten zu allen Bereichen des Lebens: Gesundheit, Bildung, Arbeit und Ausbildung, Freizeit, Spracherwerb, Wohnung, Sozialleistungen, etc.

Das Integrationsmanagement in der bisherigen Form bietet geflüchteten Menschen eine individuelle Beratung und Begleitung in Integrationsprozessen, fördern das bürgerschaftliche Engagement und leisten sozialraumbezogene Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei hat er das Ziel, Geflüchtete unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus darin zu unterstützen, ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen. Des Weiteren zielt das Integrationsmanagement darauf ab, den Zugang zu verschiedenen Integrationsangeboten zu erleichtern und falls notwendig niederschwellige Angebote zu entwickeln, beziehungsweise anzustoßen.

Von Seiten des Caritasverbandes sind derzeit für die vier Kommunen tätig: Larissa Metzger (75 %), Jessica Thon (50 %) und Sven Hoffmann (75 %). Zwischen dem 01.01. und dem 15.11.2020 wurden insgesamt 1.398 Beratungsgespräche geführt, davon 45 % telefonisch und 55 % persönlich. In diesen 55 % sind auch 10 % Hausbesuche durchgeführt worden.
Hinzu kommt die Arbeit mit Ehrenamtlichen, ein niedrigschwelliger Sprachkurs und viele Kooperationsgespräche mit anderen Einrichtungen und Behörden. Ca. 80 % der Beratungsgespräche ziehen Kooperationsgespräche nach sich.

Zur finanziellen Situation:
Das Integrationsmanagement wird über Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des Pakts für Integration finanziert und ist bis mindestens 2022/2023 gesichert. In 2021 erhält die Kooperation für die 2,0 Personalstellen vom Land eine Förderung in Höhe von 118.250,00 Euro. Die tatsächlichen Kosten betragen jedoch 125.005,00 Euro, woraus sich eine Differenz von 6.755,00 Euro ergibt. Nicht eingerechnet sind dabei das Dienstfahrzeug, die IT-Ausstattung und die Fahrtkosten der Mitarbeitenden. Diese werden vom Caritasverband getragen und nicht auf die beteiligten Kommunen umgelegt.

Der Caritasverband bittet nun erneut um einen Zuschuss für die ungedeckten Mehrkosten im Bereich „Personal“, aufgeteilt nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Anteilen (nach Einwohnerzahlen):

Berghaupten (12 %):	810,00 Euro
Gengenbach (56 %):	3.782,00 Euro
Ohlsbach (16 %):	1.080,00 Euro
Ortenberg (16 %):	1.080,00 Euro

Die Zusammenarbeit mit dem Caritasverband und den anderen beteiligten Kommunen im Rahmen des Integrationsmanagements hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Die Verwaltung befürwortet daher eine Fortführung und die Übernahme der ungedeckten Personalkosten für 2021.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Fortführung der bestehenden Kooperation zwischen dem Caritasverband Offenburg-Kehl und den vier beteiligten Kommunen zu.

Der Caritasverband erhält zum Ausgleich der ungedeckten Personalkosten für 2021 einen Zuschuss in Höhe von 810,00 Euro.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	Öffentlich 10	790.3 / Herr Clever

Beteiligung an der neuen LEADER-Förderperiode 2021 bis 2027

Sachverhalt und Begründung:

Mit diesem Jahr beginnt eine neue LEADER-Förderperiode, bei der die Gemeinde Berghaupten wieder in den Bereich der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Ortenau fällt. Voraussetzung, um auch zukünftig Projektförderungen, wie zuletzt im Falle des Bergwerkvereins, beantragen zu können, ist eine Beteiligung an den Kosten für die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) sowie in einem zweiten Schritt die Beteiligung an den Kosten für die Geschäftsstelle nötig.

Die Erstellung des REK ist Angelegenheit der Regionalentwicklung Ortenau e.V., die anteiligen Kosten für unsere Gemeinde werden mit einmalig max. 1.566,- Euro beziffert. Sobald die Förderkulisse vonseiten des Ministeriums für Ländlichen Raum bestätigt wurde, wird eine Kostenbeteiligung an der Geschäftsstelle i. H. v. max. 1.044,- Euro pro Jahr fällig.

Die Verwaltung befürwortet eine erneute Beteiligung an der LAG Ortenau. Schwerpunkte sollten in Anbetracht anstehender Projekte der Erhalt des Einzelhandels und die Dorfentwicklung sein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung an der LAG Ortenau und damit der einmaligen Kostenübernahme von 1.566,- Euro sowie einer daran anschließenden, jährlichen Kostenübernahme von 1.044,- Euro für den Förderzeitraum zu.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung **Stimmberechtigt sind:** **Gem. § 18 GO abgetreten:**
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Regionalentwicklung Ortenau
LEADER - Region

Vielfalt durch Kooperation!

Regionalentwicklung Ortenau e.V. · Karl-Hergt-Str. 11 · 77855 Achern

Gemeinde Berghaupten
Bürgermeister Philipp Clever
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Bürgermeisteramt Berghaupten
Eing. 13. NOV. 2020

Datum: 12. November 2020
Telefon: 07841/642-1340
Telefax: 07841/642-3340
E-Mail: ulrich.doebereiner@leader-ortenau.de

LEADER 2021 – 2027

Empfehlung für LAG Ortenau; Kostenschätzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Clever,

im Rahmen der Interessensabfrage für die neue LEADER-Förderperiode 2021 -2027 durch das Landratsamt Ortenaukreis vom 16. Juni 2020, hatten Sie Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in einer LEADER-Aktionsgruppe bekundet. Dafür möchten wir uns zunächst bei Ihnen sehr herzlich bedanken.

Die Planungen für die neue Förderperiode schreiten voran. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Gemeinden des Ortenaukreises ergibt sich die Konstellation, dass sich im Kreisgebiet neben der LAG „Ortenau" mit der Geschäftsstelle in Achern, auch die LAG „Mittlerer Schwarzwald" mit ihrer Geschäftsstelle in Schiltach um die Aufnahme in die neue Förderperiode bewerben wird. Voraussichtlich werden sich im unmittelbaren Umfeld die LAGn „Mittelbaden" mit Sitz in Baden-Baden und „Oberer Neckar" mit Sitz in Rottweil ebenfalls wieder bewerben.

Wir sehen Ihre Gemeinde sowohl unter räumlichen als auch unter thematischen Gesichtspunkten in der Förderkulisse der LAG Ortenau.

Was sind die nächsten Schritte?

1.) Bis zum 15. Februar 2021 muss von allen interessierten Zusammenschlüssen eine unverbindliche Interessensbekundung beim Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) eingereicht werden, in der u.a erste Überlegungen zur Abgrenzung des Aktionsgebietes und zu angedachten Themenschwerpunkten für ein Regionales Entwicklungskonzept skizziert werden sollen.

2.) Im nächsten Schritt ist im Rahmen der Bewerbung ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) einzureichen. Die Bewerbungsphase wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 starten und Anfang/Mitte 2022 enden.

Regionalentwicklung Ortenau LEADER - Region

Vielfalt durch Kooperation!

Das REK umfasst die regionale Strategie für die bevorstehende Förderperiode. Es ist das zentrale Instrument für die spätere Umsetzung von LEADER im zukünftigen Aktionsgebiet.

3.) Auf der Grundlage des REK's erfolgt bis Ende des Jahres 2022 die Auswahl der zukünftigen LAGn durch das MLR. Im Fall einer erfolgreichen Auswahl startet die LAG Ortenau voraussichtlich Anfang 2023 in die neue Förderperiode.

Voraussichtliche Kosten bei einer Bewerbung

Erster Schritt für die Aufnahme in eine LEADER-Förderkulisse ist die Bewerbung der potenziellen LEADER-Aktionsgruppe mit einem Regionalen Entwicklungskonzept (REK). Nach ersten Recherchen gehen wir derzeit von Kosten in Höhe von ca. 100.000 Euro für die Erstellung des Konzepts incl. Personalkosten aus. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach der Flächengröße und Einwohnerzahl Ihrer Gemeinde im Kreisgebiet und wird damit entscheidend von dem tatsächlichen Zuschnitt der Kulisse abhängen.

Nach unseren derzeitigen Berechnungen wird der Kostenanteil für die Erstellung des REK's incl. Personalkosten für die Prozessbegleitung für die Gemeinde Berghaupten zwischen 1.218 Euro und 1.566 Euro betragen. Die Bewerbungskosten werden erst im Haushaltsjahr 2022 anfallen, so dass Sie keinen Kostenaufwand für das Haushaltsjahr 2021 berücksichtigen müssen.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung kommen für die Mitgliedsgemeinden der LAG die laufenden Kosten für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle hinzu. Nach unseren derzeitigen Berechnungen beträgt hier der Kostenanteil für die Gemeinde Berghaupten zwischen 905 Euro und 1.044 Euro jährlich.

Weiteres Vorgehen

Wir bitten Sie schnellst möglichst, **spätestens bis zum 05. Februar 2021,** uns folgendes mitzuteilen:

1. Ob Ihre Gemeinde verbindlich die Teilnahme an einer LAG „Ortenau" zusagt.

2. Welche Ziele/Themenschwerpunkte die LAG Ortenau im zukünftigen REK verfolgen sollte.

Nach Auswertung der Rückmeldungen werden wir eine Interessensbekundung der LAG „Ortenau" erarbeiten und diese bis zum 15. Februar 2021 dem MLR vorlegen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen der Leiter der Geschäftsstelle der LAG Ortenau, Herr Ulrich Döbereiner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schmiederer
Vorsitzender Regionalentwicklung Ortenau e.V.

Regionalentwicklung Ortenau e.V.
Karl-Hergt-Straße 11 · 77855 Achern
Tel. 07841 642-13 40 · info@leader-ortenau.de
leader-ortenau.de
Geschäftsstellenleiter: Ulrich Döbereiner
Vorstand des Vereins: Klaus Schmiederer, Vorsitzender
Zuständiges Registergericht: Amtsgericht Mannheim VR701082

Unterstützt durch den
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
LEADER
Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	öffentlich 11 a)	106.28 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung:
Hier: Antwort auf die Anfrage aus dem Gemeinderat bzgl. Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des Klimaschutzes

Sachverhalt und Begründung:

GR M. Stradinger hatte sich in der Sitzung am 15.12.2020 danach erkundigt, was die Gemeinde grundsätzlich für den Klimaschutz tue. Folgende Projekte können ausschnittsweise angeführt werden:

- Umstellung der **Straßenbeleuchtung** auf energiesparende LED-Technik in mehreren Teilschritten zwischen 2014 und 2019
- Schrittweise Sanierung der Innenräume des **Rathauses** inkl. neue Fenster, Austausch der alten Elektroheizung, Wärmedämmung (2013/2014)
- **Aktueller Rathausumbau** im EG mit Schaffung neuer Büroräume inkl. neue Fenster, Wärmedämmung, Austausch der alten Elektroheizung (2020/2021)
- **Photovoltaikanlage (PV)** auf dem Dach des Musikprobelokals u.a. zur Deckung des Strombedarfs des Rathauses (2013)
- Komplettsanierung des **Musikprobelokals** inkl. neue Fenster, Heizung
- **Nahwärmeversorgung** Altes Schulhaus (ASH), Musikprobelokal und Rathaus über die Heizzentrale im Keller des ASH (Gas)
- **Grundschule:** Komplettsanierung inkl. neue Fenster, Außendämmung, Austausch der alten Elektroheizung (Gas)
- Nutzung des Dachs der Grundschule für eine **Bürger-Solaranlage (PV)**
- **Schlosswaldhalle:** Teilsanierung / Anbau, neues Dach, Wärmedämmung, Austausch von Glasfront und Heizung (Gas)
- **E-Ladesäule** auf Gemeindegelände bei der Marktscheune (2018)

Vorschläge der Verwaltung für weitere Beiträge zum Klimaschutz:

- **Weitere PV-Anlagen** auf gemeindeeigenen Gebäuden wie Kita (Alt- und Neubau), Streuguthalle, Foyer der Schlosswaldhalle,
- Erschließung von **Neubaugebieten**: effiziente Flächennutzung inkl. Gebäudehöhe, Energieversorgung z.B. mit Blockheizkraftwerk o.ä., Festlegungen im Bebauungsplan bzgl. Versickerung von Regenwasser, Pflicht für PV-Anlagen, Niedrigenergiehäuser etc.
- **Gemeindewald:** Stilllegung von Teilflächen als Waldrefugien / Bannwald
- **Fuhrpark** der Gemeinde: Langfristige Umstellung auf alternative Antriebe
- **Energiebeschaffung:** Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien wie Ökostrom und Biogas

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	öffentlich 11 b)	103.53 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung:
Hier: Information über die Zuweisungsquote in der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen für 2021

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 27.01.2020 unter TOP 11 a) über den Sachstand informiert. Das Landratsamt Ortenaukreis hat die Verwaltung am 04.12.2020 per E-Mail über die aktuellen Zuwanderungsdaten, die Integrationspauschale 2020 und die Anschlussunterbringung 2021 informiert.

Kreisweit sind dieses Jahr insgesamt 425 Personen in die Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden zu überführen. Laut der Quotenberechnung des Landratsamtes beläuft sich Aufnahmeverpflichtung unserer Gemeinde auf zwei Personen in 2021.

In 2020 hat die Gemeinde bereits Anfang des Jahres ihre Aufnahmeverpflichtung (6 Personen) mit der Unterbringung einer vierköpfigen Familie aus Togo und einer Mutter mit Kind aus dem Iran in der Dorfbergstraße voll erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

DER ORTENAU KREIS

An die
Städte und Gemeinden
im Ortenaukreis

Migrationsamt

Badstr. 20 A, 77652 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Frau Roth
Zimmer: 305
Telefon: 0781 805 9015
Telefax: 0781 805 9007
E-Mail: alexandra.roth@ortenaukreis.de
Datum: 04.12.2020

Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Pandemie uns weiterhin fest im Griff hat, musste leider auch unsere Besprechung zur Anschlussunterbringung für das kommende Jahr entfallen.
Wir informieren Sie daher auf diesem Wege über die aktuellen Zuwanderungsdaten, die Integrationspauschale 2020 und die Anschlussunterbringung 2021. Bitte scheuen Sie nicht, uns bei offenen Fragen zu kontaktieren. Sie können hierzu die Sachgebietsleiterin Lisa Hilberer unter der Nummer 0781 805 9155 /mail lisa.hilberer@ortenaukreis.de oder mich (Kontaktdaten siehe oben) ansprechen.

Durch die im Frühjahr/Frühsommer bestehenden Reiseeinschränkungen und Grenzkontrollen wurden vorübergehend weniger Asylantragsteller verzeichnet. Seit Juni steigen die Zahlen jedoch bundes- und landesweit wieder an.
Weiterhin werden alle im Land neu eintreffenden Flüchtlinge auf das Corona-Virus getestet und verbringen in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen die ersten 14 Tage abgesondert von den anderen Bewohnern.
Inzwischen hatten wir im Ortenaukreis in verschiedenen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung mehrere positiv auf das Corona-Virus getestete Bewohnerinnen und Bewohner zu verzeichnen. Diese, sowie die Kontaktpersonen der Kategorie I, konnten aufgrund unserer unterschiedlichen Unterbringungsmöglichkeiten während der Quarantäne gut separiert werden. Glücklicherweise verliefen die meisten Infektionen bisher symptomlos bzw. nahmen einen sehr milden Verlauf. Wir klären die Bewohner der Unterkünfte weiterhin über die sich laufend ändernden Vorgaben auf und sehen bei der überwiegenden Mehrzahl der Bewohner eine hohe Kooperationsbereitschaft.

Sparkasse Offenburg
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank in der Ortenau
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bei der Berechnung der Quote 2021 haben wir das bisherige, Ihnen bekannte Rechenmodell weitergeführt. Bitte melden Sie uns auch weiterhin den eingetroffenen Familiennachzug sowie ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die direkt nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme im Rahmen der Obdachlosenunterbringung untergebracht werden mussten.

In 2021 sind 23 Städte und Gemeinden im Ortenaukreis aufnahmepflichtig im Rahmen der Anschlussunterbringung. Wir bitten diese, uns bis 31. Januar 2021 ihr Aufnahmekonzept zukommen zu lassen, damit wir entsprechend planen können. Falls Sie uns keine Rückmeldung geben, können wir auch keine Wünsche Ihrerseits berücksichtigen und werden die Zuweisungen an unseren Bedarfen ausrichten.

Die Gemeinden, die noch offene Aufnahmeverpflichtungen aus 2020 haben, werden wir bei den Zuweisungen prioritär behandeln.

Ich möchte mich - auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen - bei Ihnen für die sehr gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken und wünsche Ihnen einen guten und vor allem gesunden Start in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Roth

Alexandra Roth
Amtsleiterin

<u>Anlagen</u>
Zuwanderungsdaten
Integrationslastenausgleich
Quote Anschlussunterbringung 2021

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	öffentlich 11 c)	797.33 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung:
Verbesserung der Breitbandversorgung im Gewerbegebiet „Röschbünd“
Hier: Sachstandsbericht bzgl. Ausschreibung und Förderung

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 16.11.2020 unter TOP 9 c) ausführlich über den Sachstand bzgl. der Ausschreibung der vom Land geförderten Maßnahme und dem geplanten Wechsel von der Landes- auf die Bundesförderung informiert.

Inzwischen liegt der Breitband Ortenaukreis GmbH & Co KG (BO) der vorläufige Zuwendungsbescheid nach Bundesförderung vor. Er enthält neben dem Ortsnetz im Gewerbegebiet (Gemeinde) auch Teile der Backbone-Trasse (Ortenaukreis). Der Eigenanteil der Gemeinde liegt laut Erläuterung der BO bei 10 % der Kosten des Ortsnetzes, der Rest wird gefördert. Die BO wird die Umplanung des Ortsnetzes im Bereich des Gewerbegebiets „Röschbünd“ von der Landes- auf die Bundesförderung im März zusammen mit Maßnahmen in vier anderen Kommunen ausschreiben. Das Ingenieurbüro Zink ist aus Kapazitätsgründen nicht länger an dem Projekt beteiligt. Ausschreibung und Vergabe des Netzbaus (Kabelmanagement, Tiefbau etc.) sind laut BO für Mai geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Legende

Netztechnik [820]

- GF-HVt [2]
- GF-NVt [N/A]
- Verteilermuffe [N/A]
- Spleißmuffe [N/A]
- Kreuzmuffe [N/A]
- (Einzugs-)Muffe [8]
- Hausanschluß [785]

Leerrohre [1942]

- RV 4 x 20/15 [29]
- RV 12 x 10/6 [1054]
- 10/6 [754]
- DA 50 [24]
- RV 14x7/4 [28]
- RV 18x7/4 [N/A]
- RV 22x7/4+12/8 [11]
- RV 24x7/4+14/10 [N/A]
- 7/4 [41]
- DA 100 oder größer [N/A]
- andere [1]

Backbone

- Backbone

Bauherr: Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

Bauvorhaben: Breitbandversorgung Gewerbegebiet „Röschbund“ in Berghaupten

Projekt-Nr.: 2018-420

ZINK INGENIEURE
Ingenieurbüro für Tief- und Wasserbau Stadtplanung und Verkehrsanlagen
Marlener Straße 4
77656 Offenburg

2020-01-17

Maßtab: 1:2500

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	öffentlich 11 d)	815.75 / Herr Hertle

Mitteilungen der Verwaltung
Hier: Prüfbericht über Untersuchungen des Trinkwassers nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasserverordnung (TrinkwV) aus der öffentlichen Wasserversorgung

Sachverhalt und Begründung:

Der Prüfbericht des SchwarzwaldWasser-Labors über die Untersuchung der Probe vom 15.12.2020 wird bekanntgegeben. Die Probe erfüllt die Anforderungen der TrinkwV in vollem Umfang und bestätigt erneut die gute Qualität des Berghauptener Trinkwassers.

Die detaillierten Ergebnisse können auch auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Gemeinde / Wichtige Einrichtungen / Wasserversorgung oder im Rathaus eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird Kenntnis genommen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Schwarzwald WASSER
LABOR
Wasser- und Umweltanalytik

UMWELTANALYSEN
Wasser | Boden | Abfall | Innenraum

ilac-MRA DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14210-01-00

SWW Labor GmbH - Moritzenmatten 21 - 77815 Bühl

Gemeinde Berghaupten
Hauptamt
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Bürgermeisteramt Berghaupten
Eing. 30. DEZ. 2020

SchwarzwaldWASSER Labor GmbH
Moritzenmatten 21
77815 Bühl
Tel 07223 287872-0
Fax 07223 287872-25
Mail info@sww-labor.de

Prüfbericht

17.12.2020

Auftragsnummer:	**2012/0357**	Prüfbericht Version:	1
Untersuchungsbeginn:	2020-12-15	Probennehmer:	Frau Bauernfeind izPN
Auftragsart:	**Untersuchung nach Trinkwasserverordnung.**		

Probennummer:	**201214/0003**		
Objekt:	Ortsnetz Berghaupten		
Entnahmestelle/EDV-Nummer:	Bauhof		317009-ON-0001
Probenbezeichnung:	Trinkwasser	Entnahmedatum/-zeit:	2020-12-15 08:10
Art der Probennahme:	Stichprobe DIN ISO 5667-5, DIN ISO 19458	Untersuchungsende:	2020-12-17

Parameter	Dimension	Messwert	Grenzwert	Prüfverfahren
Vor Ort Parameter				
Entnahme nach Zweck		a		DIN EN ISO 19458:2006-12
Trübung, qualitativ		klar		DIN EN ISO 7027:2000-04
Färbung, qualitativ		farblos		DIN EN ISO 7887:2012-04
Geruch		ohne		DIN EN 1622:2006-10, Anh. C
Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	187	2.790	DIN EN 27888:1993-11
pH-Wert		7,95	6,5 - 9,5	DIN EN ISO 10523:2012-04
Temperatur bei Entnahme	°C	9,3		DIN 38404-4:1976-12
Parameter TrinkwV Anlage 4, Gruppe A				
Koloniezahl bei 22°C	KBE/ml	0	100	TrinkwV §15 Abs. 1c
Koloniezahl bei 36°C	KBE/ml	0	100	TrinkwV §15 Abs. 1c
Escherichia coli	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Coliforme Keime	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09
Enterokokken	KBE/100ml	0	0	DIN EN ISO 7899-2:2000-11
Geschmack		ohne		DIN EN 1622:2006-10, Anh. C
Trübung	NTU	0,03	1	DIN EN ISO 7027:2000-04
Färbung (SAK 436nm)	1/m	< 0,1	0,5	DIN EN ISO 7887:2012-04

Beurteilung

Die Probe erfüllt in Bezug auf den beauftragten Untersuchungsumfang die Vorgaben der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der aktuell geltenden Fassung.

* Untersuchung im akkreditierten Kooperationslabor
² Nicht akkreditiertes Prüfverfahren.
izPN: interner zertifizierter Probennehmer
ezPN: externer zertifizierter Probennehmer

Alexandre Scheid
(Laborleitung SWW-Labor)

Ohne schriftliche Genehmigung des SWW-Labors dürfen die Prüfberichte nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die o.g. Prüfgegenstände und die beauftragten Parameter.

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	öffentlich 11 e)	632.21 Bauakte Bellenwaldstraße 12 a/ Frau Lienhard

Mitteilungen der Verwaltung:
Hier: Abbruch eines Wohnhauses mit Garage, Bellenwaldstraße 12a

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossbünd I“. Der Bauherr beantragt den Abbruch des vorhandenen Wohnhauses mit Garage. Der Antrag wurde im Kenntnisgabeverfahren gestellt. Die Verwaltung hat die Voraussetzungen geprüft und das Vorhaben ist nach § 51 LBO zulässig. Alle erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen wurden eingereicht und somit konnte die Eingangsbestätigung ausgestellt werden. Mit dem Abriss kann frühestens ein Monat nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden.

Beschlussvorschlag:

Vom Abbruch des Wohnhauses wird Kenntnis genommen.

Geänderter Beschlussantrag:

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind:
Gem. § 18 GO abgetreten:
Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung

Gemeinde Berghaupten
Vorlage zur Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
1. Februar 2021	Öffentlich 12	022.33 / Herr Hertle

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt und Begründung:

In den nichtöffentlichen GR-Sitzungen der letzten Monate wurden folgende Angelegenheiten beraten bzw. Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat hat am 02.06.2020 über das Neubaugebiet „Am Bettacker III“ beraten und beauftragte die Erstellung eines Energieversorgungskonzepts.
2. Der Gemeinderat hat am 27.07.2020 über ein Leitungsrecht im Zusammenhang mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Am Bettacker III“ beraten.
3. Der Gemeinderat stimmte am 21.09.2020 dem Verkauf eines Baugrundstücks im Gewerbegebiet „Röschbünd“ zu.
4. Der Gemeinderat wurde von den Antragstellern über ein Bauvorhaben in der Talstraße informiert.
5. Der Gemeinderat stimmte der Grundsteuerzerlegung eines Energieversorgungsunternehmens zu.